Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gibitzenhof /Steinbühl-West /Rabus
(Sanierungsgebietssatzung Gibitzenhof/Steinbühl-West/Rabus – SanGStWRS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), und auf Grund von §§ 142 und143 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
§ 2 Verfahren
§ 3 Inkrafttreten

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft ab einer gedachten Verlängerung der Nimrodstraße entlang des Frankenschnellwegs in Richtung Norden bis zur Straße An den Rampen, an dieser entlang der Bahngleise bis zur Gibitzenhofstraße, entlang der Gibitzenhofstraße in südlicher Richtung bis zur Landgrabenstraße, entlang der Landgrabenstraße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Tafelfeldstraße , dann entlang der Tafelfeldstraße und der Voltastraße in südöstlicher Richtung bis zur Körnerstraße und entlang der Körnerstraße bis zur Gugelstraße.
Der Gugelstraße folgt die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Frankenstraße, entlang der Frankenstraße bis zur Vogelweiherstraße, entlang der Vogelweiherstraße in Richtung Süden bis zur Erlenstraße, entlang der Erlenstraße in westlicher Richtung bis zum Dianaplatz, dann entlang der Dianastraße in südöstlicher Richtung bis zur Nimrodstraße.
Von da schließt das Gebiet in einer gedachten, südlich versetzten Verlängerung der Nimrodstraße zum Frankenschnellweg ab.

(2) Die genauen Grenzen des Sanierungsgebiets ergeben sich aus der Übersichtskarte des Stadtplanungsamtes vom 27.02.2017 (Maßstab 1:6.000).
Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Sie wird bei der Stadt Nürnberg archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Gibitzenhof /Steinbühl-West / Rabus“.

§ 2
Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

(2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.